

# **JUGENDORDNUNG**

des

## **TURNVEREIN 1907 HELMSHEIM e.V.**

### **§ 1 Name**

Die Gemeinschaft aller als Mitglieder geführten Jugendlichen im Turnverein 1907 Helmsheim e.V. heißt TVH-Jugend.

### **§ 2 Ziele**

Die TVH-Jugend fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.

### **§ 3 Führung und Verwaltung**

Die TVH-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und in Anlehnung an die Vereinssatzung des TVH selbst.

### **§ 4 Aufgaben**

Aufgaben sind u. a.:

- für die Jugendlichen, die keinen Wettkampfsport betreiben, geeignete Formen sportlicher, gesellschaftlicher und spielerischer Art anzubieten,
- Koordinierung der Jugendarbeit der einzelnen Abteilungen des Vereins,
- Planung und Organisation sowie Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Freizeitmaßnahmen, Diskussions-, Tanzveranstaltungen usw.),
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbenachmittage usw.).

### **§ 5 Organe**

Organe der TVH-Jugend sind:

- 1. Die Jugendversammlung
- 2. Der Jugendausschuss
- 3. Die Jugendleitung

### **§ 6 Jugendversammlung**

Abs.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der TVH-Jugend.

Sie findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des TV 1907 HELMSHEIM e.V. statt.

Sie soll möglichst 3 Wochen vorher öffentlich angekündigt werden.

Stimmberechtigt teilnehmen kann jedes jugendliche Vereinsmitglied ab dem 14. bis einschließlich 25. Lebensjahr.

Abs.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

1. Wahl der Jugendleitung
2. Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen benannten Vertreter im Jugendausschuss
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Abs.3 Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit wirksam.  
Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden.  
Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen Antrag stellen.  
Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§7 Jugendausschuss**

Abs.1 Der Jugendausschuss besteht aus:

1. Jugendleiter(in) als Vorsitzende(r)
2. stellvertretende(r) Jugendleiter(in) als stellv. Vorsitzende(r)
3. Jugendkassier
4. Den von den Abteilungen benannten Jugendsprechern
5. Den von den Abteilungen gewählten Jugendwarten

## **§ 8 Jugendleitung**

Abs.1 Der Jugendausschuss besteht aus:

1. Jugendleiter(in)
2. stellvertretende(r) Jugendleiter(in)
3. Jugendkassier

Diese müssen mindestens 18 Jahre und voll geschäftsfähig sein

Abs. 2 Die Jugendleitung wird durch die Jugendversammlung gewählt und muss von der TVH-Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Abs.3 Die Jugendleitung ist das geschäftsführende Gremium der Vereinsjugend.

## **§ 9 Kassenwesen**

Die TVH-Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

Dem Vereinsvorstand bzw. einem von ihm damit Beauftragten gegenüber ist sie rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Die Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Jugendlichen ab 14 bis 25 Jahren, sowie mit Zustimmung einer ordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt, geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

## **§ 11**

Für alle Mitglieder der TVH-Jugend sind die Vereinssatzungen verbindlich.

**Diese Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung vom 12. März 1993 angenommen, ebenso erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 12. März 1993 die Zustimmung zu dieser Jugendordnung.**